

Praxishilfe

Integration SGB VIII – So kann es gelingen





Inhalt

Einleitung	3
SGB VIII – Weit mehr als Hilfen zur Erziehung (HzE)	5
Interview mit Christian Deckert: „Wir wollen eine Jugendberufsagentur – und jetzt?“	8
Interview mit Lutz Dathe: „Von der Bedarfsaufnahme zur Hilfeplanung“	12
Interview mit Sabine Schneider: „Jugendberufshilfe – Wer macht denn nun was?“	16
Interview mit Cornelia Rohrbeck: „Junge Geflüchtete am Übergang Schule- Ausbildung/Beruf – Herausforderungen und Lösungsansätze“	20
Von der Theorie zur Praxis	26



Was soll mit der Praxishilfe bewirkt werden?

Vertiefende Literatur:

Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

„15. Kinder- und Jugendbericht“;

www.bmfsfj.de/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf

[abgerufen am 17.04.2019]

Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

„Kinder- und Jugendhilfe Achtes Buch Sozialgesetzbuch“;

www.bmfsfj.de/blob/94106/00a03f47fcbe076829ad6403b919e93b/kinder--und-jugendhilfegesetz---sgb-viii-data.pdf

[abgerufen am 17.04.2019]

Das SGB VIII bildet die gesetzliche Grundlage für die **KINDER- UND JUGENDHILFE** bis zu einem Alter von 27 Jahren. Die Entwicklung der jungen Menschen wird mit Hilfe von breitgefächerten Angeboten gefördert. Das SGB VIII bezieht weitere Bereiche, wie die Jugendgerichtshilfe, das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die Schulpflichtverletzungen sowie das Kinderförderungsgesetz in die Umsetzung mit ein. Eine allumfassende und lückenlose Hilfestellung kann durch die Kooperation der Jugendhilfe mit dem SGB II und SGB III ermöglicht werden.

Doch was heißt das nun im Detail? Als Akteur im Übergangsmangement werden Prozesse zur Identifizierung von Schnittstellen unterstützt und die Bildung von Netzwerken begleitet. Das Wissen um die Vielfältigkeit der Akteure und die Bedeutung der Vernetzung gestaltet die alltägliche Arbeit vor Ort.

Das SGB VIII erfährt in den Kommunen unterschiedliche Schwerpunktsetzungen. Als Beispiel kann die Jugendsozialarbeit benannt werden. Unter diesem Oberbegriff werden vielfältige Unterkategorien zusammengefasst, u.a. aufsuchende Jugendsozialarbeit, mobile Angebote wie Streetwork, Jugendwohnen, Unterstützung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund und/oder Inklusionsbedarf und Schulsozialarbeit. Die Schwerpunktsetzungen variieren hierbei ebenso wie die Möglichkeiten der Umsetzung. Gleiches gilt für die Jugendberufshilfe. Bedeutung und Handhabung fallen keineswegs gleich aus. Da kann es mitunter schwierig werden, die Zusammenhänge richtig zu deuten und Handlungsbedarfe zu erkennen. ►

Um das **REGIONALE ÜBERGANGSMANAGEMENT** zielführend und nachhaltig etablieren zu können, ist ein gegenseitiges Verständnis der Aufgaben der Kooperationspartner*innen unabdingbar. Wir möchten mit dieser Praxishilfe einen Einblick in das Aufgabenspektrum der Jugendhilfe geben. Zu diesem Zweck haben wir mit vier Expertinnen und Experten gesprochen, relevante Fragen gestellt, nachgehakt und um eine konkrete Darstellung von Beispielen gebeten.

Auf den folgenden Seiten finden Sie Themen wie die praktische Arbeit im Rahmen des SGB VIII, die individuelle Gestaltung innerhalb der Kommunen, die Jugendberufshilfe und die Symbiose zwischen Jugendhilfe und Landes- sowie Bundesprogrammen. Angesprochene Handlungsfelder können durch hilfreiche Links und weiterführende Literatur bei Bedarf vertieft werden.

Ziel der Praxishilfe ist es, Ihnen einen tieferen Einblick in die Angebote des Jugendamtes und der Jugendhilfe zu geben, einzelne Zusammenhänge noch genauer zu beleuchten sowie die Bandbreite der Kinder- und Jugendhilfe in den Fokus zu rücken.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre!

Vertiefende Literatur:

Durch die Landesnetzwerkstelle RÜMSA ist die „Arbeitshilfe zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des SGB II, III und VIII zur beruflichen Förderung junger Menschen“ in Auftrag gegeben worden. Sie vermittelt grundlegende Kenntnisse zu den Leistungen für junge Menschen im Bereich der Ausbildung und Beschäftigung und vertieftes Wissen zu den Schnittstellen zwischen dem SGB II, SGB III und SGB VIII, da es zwischen den unterschiedlichen Leistungsträgern deckungsgleiche Leistungen gibt. Diese Schnittstellen werden vor dem Hintergrund der hierfür durch den Gesetzgeber geschaffenen Kollisionsregelungen diskutiert. Exemplarische Fallbeispiele veranschaulichen dabei die Schnittstellen zwischen den drei Sozialgesetzbüchern. Die Arbeitshilfe soll somit die Arbeitsbündnisse des Landesprogramms RÜMSA bei der Definition von Schnittstellen, der Klärung von Prozessen für „warme“ Fallübergaben und zur Durchführung gemeinsamer Fallbesprechungen unterstützen.

Hinweis: Die Arbeitshilfe wird auf der RÜMSA Webseite veröffentlicht.

SGB VIII – Weit mehr als Hilfen zur Erziehung (HzE)

Die Umsetzung des SGB VIII in den Kommunen ist unter vielfältigen Bezeichnungen verortet: Vom allgemein bekannten „Jugendamt“ bis hin zum „Fachdienst Jugend und Familie“. Bundesweit existiert kein einheitliches Organisationsraster für den Bereich des SGB VIII. Die Landkreise und kreisfreien Städte gestalten, zumindest zu einem gewissen Grad, die Struktur und in Einzelfällen Leistungen individuell. So werden beispielsweise nicht in jeder Kommune Personalstellen für die Jugendberufshilfe bereitgestellt.

Die Hilfen zur Erziehung sind in vielen Köpfen als vorrangiges Angebot des SGB VIII verankert. Dabei werden Alternativen wie Hilfe zur Selbsthilfe oder Beratungsgespräche im Familienverbund hinreichend geprüft und genutzt, bevor eine Hilfe zur Erziehung überhaupt zum Einsatz kommt. Im Folgenden soll Ihnen anhand einer beispielhaften Zusammenstellung der Angebote des SGB VIII veranschaulicht werden, wie weitreichend und vielfältig die Leistungen ausfallen ►

Diese Übersicht umfasst die übergeordneten Themenbereiche, die im SGB VIII behandelt und umgesetzt werden werden. Lesen Sie in den folgenden Interviews, wie Experten*innen die aktuelle Situation in der Jugendhilfe einschätzen, Prozesse in einer JBA beschreiben und Einblicke in die tägliche Arbeit geben.

FÖRDERUNG DER FREIEN JUGENDHILFE

FRÜHKINDLICHE BILDUNG

FAMILIEN- UND ERZIEHUNGSBERATUNG

ELTERNBEITRAG*

Über den Elternbeitrag werden die Kosten für den Besuch einer Tageseinrichtung/Tagespflegestelle für ein oder mehrere Kinder geregelt, ebenso wie eine etwaige Ermäßigung oder Übernahme der Kosten.

HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE

JUGENDHILFE-PLANUNG

*Der (allgemeine) soziale Dienst (ASD) ist ein kommunaler Dienst. Die Bezeichnung kann je nach regionaler Verankerung variieren. Der ASD umfasst eine große Bandbreite an Aufgaben, die durch Sozialarbeiter*innen in ihren zugeteilten Gebieten abgedeckt werden (Geh-Struktur). Die Mitarbeitenden stellen den Bedarf für Unterstützungsangebote fest, wie Schwangeren-, Erziehungs-, Partner-, Scheidungs- und Schuldnerberatung, Krisenintervention, Hilfe zur Erziehung, Altenhilfe u.v.m. r

(ALLGEMEINER) SOZIALER DIENST*

PRIVATE KINDERTAGESSTÄTTE – ERLAUBNIS ZUM BETRIEB

KINDERFÖRDERUNGSGESETZ

UNTERHALTSFRAGEN

VORMUND-SCHAFT / PFLEGSCHAFT

TAGESPFLEGE

JUGENDVERBÄNDE*

* § 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände legt die Förderung von Jugendverbänden fest, um den Zusammenhalt, ein unterstützendes Umfeld in der Freizeitgestaltung sowie die Interessen junger Menschen zu vertreten. Unter einem Jugendverband versteht man einen Zusammenschluss junger Menschen mit der gleichen Interessenslage.

JUGENDGERICHTSHILFE

SORGERECHTSFRAGEN

SGB VIII – Weit mehr als Hilfen zur Erziehung (HzE)

VATERSCHAFTS-
ANERKENNUNG

FRAUEN-
SCHUTZ-
HÄUSER

FRÜHE HILFEN*

*Frühe Hilfen kommen zum Tragen, wenn der Eindruck entsteht, dass eine junge Familie mit den Herausforderungen des Alltags nicht alleine zurechtkommt. An Unterstützungs- und Beratungsangeboten stehen von Familienhebammen bis hin zu Berater*innen Personen zur Verfügung, die bei den ersten Schritten mit dem Nachwuchs helfend unterstützen.

WIRTSCHAFTLICHE
JUGENDHILFE (KOSTEN
DER HERANZIEHUNG)

Die wirtschaftliche Jugendhilfe ist für die finanzielle Abwicklung der Angebote zuständig. Dieser Teilbereich der Jugendhilfe bewilligt Leistungen, überprüft die finanzielle Situation der Eltern, Kinder etc. und beteiligt sich im Einzelfall an den Kosten der jeweiligen Hilfe.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche wird nach § 35a SGB VIII gewährleistet. Die erbrachten Leistungen variieren von Integrationshelfer*innen, zu Therapiemöglichkeiten bis hin zu stationären Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung.

EINGLIEDERUNGS-
HILFE*

ADOPTION

BUNDES-
ELTERNGELD

SCHUL-
VERWEIGERUNG

JUGENDARBEIT

BEISTANDSCHAFT*

STREETWORK/
MOBILE
JUGENDARBEIT

HILFEN ZUR
ERZIEHUNG

JUGENDSOZIAL-
ARBEIT

*Die Beistandschaft ist eine spezielle (freiwillige) Form der gesetzlichen Vertretung eines minderjährigen Kindes. Die Beistandschaft beschäftigt sich mit zwei möglichen Aufgaben: Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes sowie die Verfügung über die Unterhaltsansprüche.

KINDER- UND
JUGENDSCHUTZ

SCHWANGERSCHAFTS-
KONFLIKTBERATUNG

KINDERTAGESEIN-
RICHTUNGEN

PFLEGE-
KINDER-
DIENST

VORLÄUFIGE MASS-
NAHMEN ZUM SCHUTZ
VON KINDERN UND
JUGENDLICHEN



Interview 1

Name: Christian Deckert

Funktion: Jugendamtsleiter der Stadt Dessau-Roßlau

„Wir wollen eine Jugendberufsagentur – und jetzt?“

Hinter dem Begriff „Jugendberufsagentur“ stehen die verschiedensten Möglichkeiten der Umsetzung. Im städtischen Raum wird in der Regel ein zentraler Standort mit umfassenden Beratungsleistungen als JBA eingerichtet. In einem Flächenlandkreis mit großräumigen ländlichen Bereichen, werden häufig mehrere sozialraumbezogene Standorte mit einer dezentralen Lage als JBA-Modell gewählt. Ergänzend können mobile und/oder aufsuchende Angebote sowie Onlineplattformen mit vorgehalten werden. Durch die zusätzliche Nutzung von Räumlichkeiten in Schulen und/oder bestehenden Jugendeinrichtungen erhöhen sich die Chancen um ein Vielfaches, junge Menschen zu erreichen.

Die Landesnetzwerkstelle RÜMSA (LNS) hat mit Christian Deckert, Jugendamtsleiter der Stadt Dessau-Roßlau, über den Aufbau einer „Jugendberufsagentur“ gesprochen.

Im §13 SGB VIII ist die Jugendsozialarbeit verankert. Zielgruppe sind junge Menschen, denen der Zugang zu einer Ausbildung oder einem Beruf erschwert wird aufgrund einzelner oder multippler Benachteiligungen. Unterstützende Hilfen können in Form von individuellen sozial-, schul- und berufspädagogischen Maßnahmen geleistet werden.

Nach §80 des SGB VIII sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet, den Bestand an Maßnahmen und Einrichtungen festzustellen, daraus den entsprechenden Bedarf abzuleiten und im Endergebnis Handlungsempfehlungen zu formulieren, wie der Bedarf abgedeckt werden kann.

Landesnetzwerkstelle RÜMSA (LNS): Jugendsozialarbeit (§13 SGB VIII) und Regionales Übergangsmangement – Wie passt das zusammen?

Christian Deckert: Das passt richtig gut zusammen. Wenn es um die jungen Menschen geht, die Schwierigkeiten haben Schwellen erfolgreich zu absolvieren, ist die Jugendsozialarbeit aus Sicht der Jugendhilfe das passende Unterstützungsangebot. Dies schließt auch bestimmte Angebotsformen des Arbeitsmarktbereiches ein, die offeriert werden dürfen und sollen, wenn keine eigenen Unterstützungsleistungen vorliegen.

Natürlich handelt es sich hierbei um eine Aufgabe mit Ermessen, eine Festschreibung der Umsetzung durch die entsprechende Gebietskörperschaft (Stadtrat, Kreistag) ist jedoch unabdingbar. Deshalb ist es immer wichtig, die **JUGENDHILFEPLANUNG** einzubeziehen, weil diese die entsprechenden Bedarfe beschreibt. Darauf basierend ist die Finanzierung zu klären. In den letzten Jahren „vermischten“ sich glücklicherweise Bereiche aus dem SGB VIII mit dem SGB II, wenn man sich beispielsweise die §§ 16 H UND 16 F SGB II anschaut. Oder auch im Bereich der Schule, wenn man Richtung Schulsozialarbeit schaut.

Landesnetzwerkstelle: Welche kommunalen Rahmenbedingungen müssen geschaffen werden, um die Prozesse am Übergang für junge Menschen noch wirksamer und nachhaltiger zu etablieren?

Deckert: Hier wird impliziert, dass die Rahmenbedingungen in jeder Region gleich sind oder nicht passend. Hier kann man maximal mit Beispielen antworten oder man muss für jede Region schauen,

welche Rahmenbedingungen vor Ort sind und welche Erfordernisse es gibt. Darauf aufbauend, muss ein abgestimmtes Konzept erarbeitet werden, zu dem sich die Verantwortlichen der einzelnen Bereiche verständigen, um verbindliche Rahmenbedingungen und Handlungsabläufe zu installieren. Bei Bedarf können ebenso neue Projekte hinzugezogen werden, die die Übergänge und Hürden einfacher gestalten. Das muss man für jede Region einzeln und separat betrachten.

Landesnetzwerkstelle: Wie wurden bzw. werden diese Rahmenbedingungen durch den Rechtskreis SGB VIII in der Stadt Dessau-Roßlau gestaltet?

Deckert: In Dessau-Roßlau spielt die Schulsozialarbeit ebenso wie die Straßensozialarbeit schon lange eine Rolle. Beide Angebote sind fest installiert. Der Bereich

§16 h SGB II umfasst die Zielgruppe schwer erreichbarer junger Menschen, die individuelle Schwierigkeiten zu überwinden haben und therapeutische, schulische oder berufliche Begleitung benötigen.

Der §16 f SGB II bezieht sich auf die freie Förderung, in der u.a. erworbene Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgrund von schwerwiegenden Hemmnissen Unterstützung über die Regelleistungen hinaus erhalten können.

der Jugendberufshilfe ist seit 2005 eher weniger präsent. Über Förderprogramme wie JUGEND STÄRKEN im Quartier (JUSTiQ) hat man erste Ansätze geschaffen. Auf dieser Basis ist aufgebaut worden, so dass man in Dessau-Roßlau inzwischen soweit ist, dass 2019 das Jugend.Berufs.Zentrum (JBZ) starten wird. Einrichtun-

gen wie das Projekt „ABSPRUNG“ aber auch die Schulsozialarbeiter*innen, gehören als Außenstelle zum JBZ dazu. Und wir als Jugendamt installieren ebenso eine anteilige Personalstelle im JBZ, die das Clearing des Bereichs SGB VIII mit übernehmen und gestalten soll. Somit wird erreicht, dass diese Person den gesamten Überblick hat und dabei die Belange des SGB VIII vertritt. Dazu gehört ebenso die die Vermittlung und Begleitung in einem gewissen Umfang, um die individuellen Bedarfe der jungen Menschen abzufangen. Dies kann beispielsweise die Annahme des Beratungsfalls sein, aber auch die Begleitung zu etwaigen weiteren Partner*innen. Dieser Prozess wird unterstützt durch die Mitarbeitenden des Projektes „Jugend stärken im Quartier“.

Wir haben hier im Jugendamt extra eine Stelle „Koordination Jugendberufshilfe“ eingerichtet, die diesen Bereich auf der übergeordneten Ebene bearbeitet und unsere Belange des Jugendamtes einbringen soll. Diese Stelle sichert ebenso die Steuerung des Projektes „Jugend stärken im Quartier“ ab, so dass beides gleichzeitig geplant werden kann. Zusätzlich dazu ist eine neue halbe Stelle geschaffen worden, die die Jugendsozialberatung im JBZ absichert.

Landesnetzwerkstelle: Von der theoretischen Schnittstellenbestimmung zwischen den Rechtskreisen bis hin zur praktischen Anwendung der gewonnen Erkenntnisse – wie kann dieser Prozess gelingen?

Deckert: Das kann gut funktionieren! Wir haben mittlerweile auch die regionale Netzwerkstelle für Schulerfolg sichern im Jugendamt hier in Dessau-Roßlau. RÜMSA ist im Bildungsbüro angesiedelt, mit der Maßgabe der

„Meine grundsätzliche Kritik an dem deutschen (Bildungs-)System ist, dass die jungen Menschen in einem Lebensabschnitt (in der Pubertät) zu einer Entscheidung über ihre Zukunft gedrängt werden, in dem sie ganz andere Sorgen haben.“

– Christian Deckert

engen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt. Es ist wichtig, immer dranzubleiben, immer überzeugt zu sein von dem was man umsetzen möchte. Und die Verantwortlichen mitzuziehen und immer wieder vor Augen zu führen, wie wichtig die Umsetzung ist. Entweder bis sie „entnervt aufgeben“ oder überzeugt sind.

Landesnetzwerkstelle: Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, um eine Jugendberufsagentur gleichermaßen für alle Zielgruppen etablieren zu können?

Deckert: Eine schwierige Frage, weil bestimmte Zielgruppen u.a. ja auch nicht unbedingt etwas miteinander zu tun haben wollen. Es gibt durchaus Berührungspunkte bei verschiedenen Zielgruppen, ebenso wie ein Bewusstsein der Schichtzugehörigkeit, was sich wiederum schwierig gestalten kann. Es muss somit bedacht werden, ob man getrennte Angebotszeiten etabliert oder verschiedene Angebote für die jeweiligen Zielgruppen. Für die gymnasiale Ebene kann es reichen in die Schulen zu gehen und dort Informationsveranstaltungen mit ggf. Terminvereinbarungen zu machen. Dafür müssen die Rahmenbedingungen vor Ort genau betrachtet werden, das gestaltet sich in jedem Landkreis individuell. Im städtischen Raum ist es dann nochmal anders als im Landkreis. Im Landkreis muss man wahrscheinlich eher in die entfernten Ecken fahren, weil die Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel nicht oder nicht regelmäßig gegeben ist. Hier in Dessau-Roßlau kann das auch eine Rolle spielen durch die ganzen, kleinen eingemeindeten dazugehörigen Ortschaften. Da kann es durchaus vorkommen, dass auf ein aufsuchendes Angebot ausgewichen werden muss. Möchte man niedrigschwellige Angebote etablieren, ist die Anbindung an Jugendzentren oder Schulen eine gute Lösung.

Zur Bekanntmachung können u.a. Ortschaftsbeiräte

genutzt werden, die Möglichkeiten sind hier vielfältig. Da haben wir allerdings auch noch ein Stück Weg vor uns. Am wichtigsten ist jedoch die Überzeugungsarbeit. Hierzu eignen sich positive Beispiele am besten. Zeigen wo es geklappt hat und diese Beispiele propagieren und bewerben. Am besten mit jungen Menschen die erfolgreich unterstützt worden sind. Von denen die es bereits konkret erlebt haben.

Landesnetzwerkstelle: Welche Qualitätsmerkmale sind für Sie im Aufbau der Jugendberufsagentur in Dessau-Roßlau maßgeblich umzusetzen?

Deckert: Ausschließlich daran gemessen, wie viele Jugendliche erreicht werden durch die JBA, wäre mir als Faktor zu wenig. Es wird kein Selbstläufer sein. Ich glaube die bestimmende Problematik besteht darin, dass die handelnden Personen in der JBA und darüber hinaus lernen müssen, sich als gleichberechtigte Partner*innen zu begreifen. Das gilt für jede einzelne Hierarchieebene. Verständnis für die anderen Rechtskreise zu entwickeln ist ein Kernelement. Hier in Dessau haben wir jetzt mit Hospitationen begonnen, das finde ich sehr wichtig. Man muss lernen, die anderen Rechtskreispartner*innen zu verstehen sowie verbindliche Kommunikationsstrukturen und Absprachen zu vereinbaren. So kann es funktionieren! Ich halte es ebenso für wichtig, dass die Personen in der JBA vor Ort von den Kollegen*innen soweit geschult werden, dass sie einen Gesamtüberblick mit möglichst viel Detailwissen haben. Für die Person, die die Jugendhilfe vertritt, ist es durchaus wichtig, die gesamte Angebotspalette des SGB VIII genauestens zu kennen. Gerade die Straßenarbeit ist so nah dran, dass sie einfach mitbedacht werden muss.

Auch wenn es sich um eine freiwillige Aufgabe handelt, die nicht im Gesetzestext steht, stellt sie für mich eine

der Schlüsselpositionen dar, um mit jungen Menschen zusammenarbeiten zu können. Was wirklich entscheidend ist, dass die Angebote ineinandergreifen und warme Übergaben gestaltet werden. Das ist für mich ein wirkliches Qualitätsmerkmal, dass ich persönlich sehr schätze. Nur so kann verhindert werden, dass junge Menschen, aus welchen Gründen auch immer, nicht zurück in ihr Loch fallen, „verschwinden“ oder einfach nicht ankommen.

Landesnetzwerkstelle: Jugendberufsagenturen als Hilfe aus einer Hand: Welche Angebote sollten vorgehalten werden, um einem jungen Menschen ganzheitlich beraten zu können?

Deckert: Hier reden wir auf jeden Fall von den üblichen Verdächtigen: Streetwork, **SOZIALINTEGRATIVE** Angebote, Schulsozialarbeit, um Beispiele zu nennen. Es ist nicht notwendig, dass alle Angebote an einem Ort zu finden sind. Zum einen ist das SGB VIII viel über freie Träger geregelt. Diese Träger können wir fachlich beraten. Es ist wichtig, einen oder mehrere zentrale Orte zu haben, wo die jungen Menschen direkt und kompetent beraten und weitervermittelt werden. So etwas wie eine dreiwöchige Warteschleife ist unter allen Umständen zu vermeiden. In der Schuldnerberatung sind beispielsweise mit Wartezeiten von einem bis zu zwei Monaten zu rechnen. Für einen jungen Menschen ist das weder fachgerecht noch tragbar. Die essentielle Frage bei vielen Jugendlichen ist doch eh: Warum habe ich eigentlich keinen Bock? Meine grundsätzliche Kritik an dem deutschen (Bildungs-)System ist, dass die jungen Menschen in einem Lebensabschnitt (in der Pubertät) zu einer Entscheidung über ihre Zukunft gedrängt werden, in dem sie ganz andere Sorgen haben.

Sozialintegrative Leistungen sowie weitere Beratungsangebote umfassen Hilfestellungen, die zum einen über Regelangebote des SGB II, SGB III und SGB VIII hinausgehen und/oder Bedarfslagen umfassen, die eine spezifische Betreuung durch entsprechendes Fachpersonal voraussetzt, die nicht im Regelfall am One-Stop-Government oder der gemeinsamen Fallarbeit beteiligt werden. Die Beteiligung weiterer Beratungs- und Unterstützungsangebote ist jedoch notwendig, um junge Menschen mit multiplen im Sinne einer ganzheitlichen Beratung betreuen zu können.

Der aktuelle Stand der Einbindung sozialintegrativer Leistungen (und weiterer) in den RÜMSA Bündnissen kann aus der Übersicht der Landesnetzwerkstelle entnommen werden unter: ruemsa.sachsen-anhalt.de

Landesnetzwerkstelle: Welchen Leitspruch würden Sie aus Ihrer Erfahrung heraus einem Bündnis mitgeben, dass noch am Anfang der Planung einer Jugendberufsagentur steht?

Deckert: Das wichtigste ist: Die Sprache des anderen lernen. Und sich dabei nicht scheuen dem Gegenüber wertschätzend mitzuteilen, was ich mir vorstelle und wünschen würde. Und immer wieder miteinander verständigen und rekapitulieren, was denn nun eigentlich das Ziel ist, auf das gerade zugearbeitet wird. Ansonsten: Loslaufen! Sich trauen! Fehlerkultur zulassen! Das ist das Entscheidende. Und wenn es nicht funktioniert, na und? Dann machen wir es eben anders. Modellprojekt heißt ausprobieren! ■



Interview 2

Name: Lutz Dathe

Funktion: Sachgebietsleiter Wirtschaftliche Jugendhilfe, Jugendamt des Landkreises Burgenlandkreis; gleichzeitig stellv. Amtsleiter

„Von der Bedarfsaufnahme zur Hilfeplanung“
Durch den §41 SGB VIII ist die Hilfe für junge Volljährige geregelt. Hilfen zur Erziehung sind im Regelfall an den Hilfeplan des jungen Menschen gekoppelt. Erreicht der junge Mensch die Volljährigkeit, während die Hilfe theoretisch noch andauert, läuft diese nicht automatisch weiter. Die hilfesuchende Person muss, wenn auch formlos, das Weiterbestehen der Maßnahme beim Jugendamt beantragen. Wie dieser Prozess genau abläuft, welche Hürden es an diesen Übergängen gibt und welche Rolle die Träger der Jugendhilfe spielen, wird im Gespräch mit Herrn Dathe aus dem Burgenlandkreis thematisiert.

Die Zielgruppe des §41 SGB VIII sind junge Menschen, die bei Erreichung der Volljährigkeit durch ihre individuelle Ausgangslage, Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung sowie eigenverantwortlicher Lebensführung benötigen. Beurteilt wird der Grad der Hilfestellung anhand der Fähigkeit zur Autonomie, dem Stand der schulischen/beruflichen Ausbildung, der sozialen Kontakte und der Fähigkeit die alltäglichen Aufgaben zu bewältigen.

Landesnetzwerkstelle RÜMSA (LNS): Kooperationspartner Jugendamt – Welche Schnittstellen ergeben sich zum SGB II und SGB III am Übergang Schule-Beruf?

Lutz Dathe: Um die Schnittstelle Jugendamt zu identifizieren muss zuerst geklärt werden, wer das „Jugendamt“ eigentlich ist und welche Leistungen in diesem Bereich erbracht werden. Dann erst geht es daran, die dementsprechenden Schnittstellen zwischen dem Jugendamt und den beiden anderen Rechtskreisen SGB II und SGB III zu definieren. Diese Schnittstellen mit dem Jugendamt bestehen nicht nur im Bereich der Hilfen zu Erziehung, sondern beispielsweise auch bei Sorgerechtsfragen, der Kindertagesbetreuung, der Pflegekinder oder der Amtsvormundschaft. Es kommt allerdings sehr selten zum Tragen, dass sich Schnittstellen zwischen SGB II, SGB III und SGB VIII ergeben. Sehr häufig hingegen ist, dass zwei Schnittstellen entstehen. Drei Rechtskreise inkludiert in einem Fall sind eher selten oder die Probleme werden nacheinander gelöst. Wichtig ist hierbei von vornherein, dass die Partner sich kennen, wissen, was der andere leisten kann und darf. Im Sinne der Erwartungshaltung gegenüber den Sozialarbeiter*innen ist es mindestens genauso wichtig zu klären, was sie nicht dürfen. Das Jugendamt hat hier auch seine Grenzen. Besonders in den einzelnen Sozialräumen ist es wichtig, die einzelnen Netzwerkpartner*innen zu kennen. Das SGB II hat mehrere Standorte, ebenso wie das Jugendamt, somit ist es wichtig, dass sich die Partner vor Ort kennen. Die Erkenntnis der letzten zwei Jahre ist, dass dieses Kennen und Austauschen aufrechterhalten werden muss,

gerade wenn es rege Personalwechsel gibt. Das SGB VIII hat zwar die Gesamtverantwortung, aber gerade für die Hilfen zur Erziehung müssen Partner*innen mit eingebunden werden. Hier sind freie Träger als Beispiel zu nennen, die in den Familien aktiv sind und genauso Partner für die beiden anderen Rechtskreise sind wie für das Jugendamt selbst.

Landesnetzwerkstelle: Welche Bedeutung haben Fallbesprechungen zwischen den Rechtskreisen für die individuelle und ganzheitliche Hilfeplanung eines jungen Menschen?

Dathe: Im SGB VIII steht der §36 dafür, dass bei einer Erziehungshilfe ein Hilfeplan zu erstellen ist. Dieser legt für einen gewissen zukünftigen Zeitraum Ziele fest, die durch das Kind, den Jugendlichen und/oder die Familie erreicht werden müssen. Die Partner*innen klären vor oder während des Hilfeplangesprächs in einer Fallbesprechung, wie mit einer Ausbildung oder sonstigen finanziellen Hilfen umgegangen wird. Der Hilfeplan soll für den Jugendlichen und die Familie sinnvoll gestaltet werden, so dass nicht durch SGB II Maßnahmen andere Hilfen umgeworfen werden. Das muss schon zusammenpassen. Hier ist die Erfahrung der Sozialarbeiter*innen gefragt, um die Berufsperspektiven mit in den Fokus zu rücken. Zu einer Maßnahme der Hilfen zur Erziehung gehört natürlich ebenso die Betrachtung von etwaigen Hemmnissen wie Schulden oder Suchtverhalten. Diese müssen zwingend mitberücksichtigt und als erstes geklärt werden. Wenn möglich kann dies auch parallel geschehen. Das muss allerdings individuell geklärt oder dementsprechend angenommen werden. Eine ganzheitliche Betrachtung ist immer notwendig.

Landesnetzwerkstelle: Unterstützung von jungen Menschen aus einer stationären Einrichtung, wenn sie volljährig werden (Care Leaver): Welche Vorgehensweisen haben sich bewährt? Unter welchen Bedingungen kommt der §41 SGB VIII zum Einsatz?

Dathe: Das wird individuell betrachtet. Es gibt eine Hilfeplanung, über einen gewissen Zeitraum hinweg und hierbei gibt es eine Gesamtzielstellung. Diese Gesamtzielstellung zielt darauf, den Jugendlichen so fit wie möglich für das Leben zu machen, so dass er/sie alleine klarkommen kann. Hierzu muss das Endziel definiert werden. Handelt es sich dabei um einen Schulabschluss oder eine beginnende Lehre. Und wann genau ist dieser Zeitpunkt erreicht? Wie kann die Hilfe beendet werden und welche unterstützenden Hilfen sind dann noch notwendig? Nach dem 18. Lebensjahr wird die Hilfe somit nicht automatisch beendet, vielmehr wird sehr individuell bei den Jugendlichen geschaut, was er/sie schon alleine bewältigen kann und was eben nicht.

Die Aufgabe im stationären Bereich in den jeweiligen Einrichtungen ist es ebenso die Jugendlichen so vorzubereiten, dass sie den Alltag alleine bewältigen können. Das bedeutet, den Umgang mit Geld zu lernen, selbst einkaufen zu gehen, Wäsche zu waschen und sich so zu versorgen, dass das Geld für einen Monat ausreicht. Sehr oft ist es so, dass Hilfen mit dem Schulabschluss oder dem Abschluss der Lehre beendet werden. Das hängt aber maßgeblich davon ab, wo die Lehre oder der Schulbesuch stattfindet. Wir haben ja nicht nur Jugendliche im Landkreis untergebracht, sondern auch außerhalb, das muss dann eben zusammenpassen. Im Hauptfokus liegt natürlich die Zurückführung der Jugendlichen in die Familien. Mit dem Beenden eines

„Um die Schnittstelle Jugendamt zu identifizieren muss zuerst geklärt werden, wer das „Jugendamt“ eigentlich ist und welche Leistungen in diesem Bereich erbracht werden.“

– Lutz Dathe

Lebensabschnittes, wie beispielsweise das Beenden der Schule mit dem 16. Lebensjahr, kann dazu führen, dass die Hilfe beendet und der junge Mensch zurück in die Familie integriert wird. Aber es kann ebenso gut sein, dass die stationäre Hilfe bis zum Ende durchgeführt wird. Mit dem 18. Lebensjahr muss der junge Mensch ganz formlos einen Antrag auf Weiterführung der Hilfe stellen. Eine automatische Verlängerung, auch wenn der Hilfeplan noch nicht erfolgreich beendet wurde, ist nicht gegeben. Die Sozialarbeiter*innen des Jugendamtes und in den Einrichtungen unterstützen hier jedoch und kennen den Ablauf.

Landesnetzwerkstelle: Wie läuft das Auswahlverfahren ab, um einen passenden Träger für einen jungen Menschen zu finden und welche weiteren Partner werden gegebenenfalls involviert?

Dathe: Man muss immer unterscheiden, je nachdem welcher Hilfebedarf vorliegt. In den meisten Fällen spricht das Kind oder der junge Mensch gemeinsam mit der Familie beim Jugendamt vor. Darauf basierend muss der Hilfebedarf analysiert werden. Erstmal ist zu überprüfen, inwiefern sich die Familie selbst helfen kann. Die Analyse des Falls erfolgt durch eine/n federführende/n Sozialarbeit*in. Sollte festgestellt werden, dass ein weiterer Bedarf vorliegt, wird eine Teamsitzung einberufen, in der der Fall vorgestellt und Vorschläge gemacht werden, wie dem Jugendlichen geholfen werden kann und muss. Das kann die ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfe sein.

Bei der ambulanten Hilfe handelt es sich um die sozialpädagogische Familienhilfe oder den Erziehungsbeistand. Es wird individuell bewertet, wie viele Stunden pro Woche oder pro Monat Hilfe gewährt werden soll und wie diese am besten zu organisieren ist. Das hängt sehr vom Wohnort und den entsprechenden Fahrtwe-

gen ab. Es wird demnach geschaut, welche Träger vor Ort ansässig sind, ob diese noch freie Kapazitäten haben und ob sie den erforderlichen Hilfebedarf leisten können. Ebenso häufig spielt auch das Geschlecht eine Rolle. Weibliche junge Menschen fühlen sich oftmals aus unterschiedlichsten Gründen besser bei einer weiblichen Betreuenden aufgehoben. Der Fall wird dem Träger vorgestellt und die Sozialarbeiter*innen müssen aus ihrer Erfahrung heraus individuell entscheiden, ob es leistbar ist oder nicht.

Bei der teilstationären Hilfe reden wir von Tagesgruppen, in denen Kinder und Jugendliche am Nachmittag betreut werden. Auch hier ist der Standort entscheidend.

Im stationären Bereich hängen die Hilfen sehr von den individuellen Gegebenheiten ab, angefangen vom Alter bis hin zur Schulform. Jede Einrichtung hat ein bestimmtes Leistungsprofil. Hier muss genau geschaut werden, ob die Leistungen des Trägers mit den individuellen Bedürfnissen korrespondieren. Bei alternativen Angeboten, z.B. wenn keine stationären Plätze mehr zur Verfügung stehen, kann es vorkommen, dass auf Angebote in anderen Kommunen ausgewichen wird. Ebenso gibt es bestimmte Problemlagen, die von keinem Träger im Burgenlandkreis abgedeckt werden. Ca. 40% der Hilfen im stationären Bereich werden außerhalb des Burgenlandkreises bundesweit geleistet.

Landesnetzwerkstelle: Freie Träger der Jugendhilfe: Wo liegt der Unterschied zwischen kommunalen und freien Trägern?

Dathe: Es gibt kommunale, freie und private Träger. Kommunale Träger sind Städte und Gemeinden, aber auch die Jugendämter selbst, die Träger von Jugendeinrichtungen sein können. Dann gibt es noch die freien Träger. Hierbei handelt es sich entweder um große

Wohlfahrtsverbände oder regionale Organisationen und Verbände, die Hilfe anbieten. Kommunale Träger sind mehr im Bereich der Kitas angesiedelt und spielen bei Hilfen zur Erziehung weniger eine Rolle.

Landesnetzwerkstelle: Welche Voraussetzungen müssen freie Träger der Jugendhilfe erfüllen, um gemäß § 75 SGB VIII zertifiziert zu werden?

Dathe: Ein Träger kann durch das örtliche Jugendamt zum freien Träger gemacht werden. Hierzu muss ein Verein gegründet und beim Jugendamt ein entsprechender Antrag gestellt werden. Im SGB VIII ist ein Paragraph verankert, der das Jugendamt dazu ermächtigt, den Verein zu einem freien Träger der Jugendhilfe zu erklären. Entscheidend ist, welcher Bereich der Erziehungshilfe in der Satzung des Trägers verankert ist. Ist der Verein bereits in diesem Bereich tätig und das für mindestens drei Jahre, steht einer Erklärung zum freien Träger weniger etwas im Wege. Wenn ein Träger einem der großen Wohlfahrtsverbände angeschlossen ist, ist dieser automatisch ein freier Träger der Jugendhilfe. In den letzten ca. 10 Jahren gab es im Burgenlandkreis keine Anträge auf freie Trägerschaft mehr, da es bundesweit eine Entwicklung zur Öffnung des Marktes für private Träger gab. Es wurden eigene GmbHs gegründet, so dass auch private Träger Hilfen zur Erziehung anbieten können. Das Bestreben ein freier Träger zu werden hat nachgelassen, da es inzwischen auch auf anderen Wegen funktioniert. Für das Jugendamt spielt es kaum noch eine Rolle, ob es ein privater oder freier Träger ist, da die Leistungen, das Entgelt und die Abrechnungen gleich ablaufen. Die endgültige Entscheidung sowie der rechtskräftige Entschluss hin zu einem freien Träger wird am Ende durch den Jugendhilfeausschuss gefasst und es wird eine Art Urkunde ausgestellt. Diese Urkunde muss nicht erneuert werden. Es kommt ebenso vor,

dass sich zugelassene Trägernach einiger Zeit wieder auflösen. Mit der Aufhebung des Trägers erlischt gleichzeitig die freie Trägerschaft.

Der § 75 SGB VIII legt fest, wie sich Träger der freien Jugendhilfe anerkennen lassen können. Zum einen wird hier festgelegt, dass juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden können. Dazu müssen diese Personen auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, gemeinnützige Ziele verfolgen und einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe. Eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss für mindestens drei Jahre nachgewiesen werden.

Landesnetzwerkstelle: Junger Mensch – Jugendamt – Träger der freien Jugendhilfe: Bitte beschreiben Sie den Kooperations- und Kommunikationsprozess anhand eines Beispiels.

Dathe: Eine Familie kommt zum Jugendamt mit einer oder mehreren Problemlagen. Es erfolgt eine Bedarfserhebung und ein Vorschlag möglicher Hilfen bzw. Angebote zur Unterstützung. Die Familie muss sich mit dem vorgeschlagenen Hilfeplan einverstanden erklären. Im nächsten Schritt wird die Hilfe eingeleitet, beispielsweise durch eine stationäre Hilfe. Im Rahmen der Hilfeplanung kommt es zu regelmäßigen Kontakten zwischen dem/der Jugendlichen, dem/der Sozialarbeiter*in und den verantwortlichen Erziehern*innen in der stationären Einrichtung. Je nach Situation und im Regelfall bei den Gesprächen zum Hilfeplan, steuert das Jugendamt den Kommunikations- und Kooperationsprozesse. Das Endziel ist entweder die Behebung des Problems und/oder die Rückführung in die Familie. ■

Interview 3

Name: Sabine Schneider

**Funktion: Amtsleiterin Jugendamt im Landkreis Mansfeld-Südharz,
Mitglied der Steuerungsgruppe RÜMSA**

„Jugendberufshilfe – Wer macht denn nun was?“ Die **JUGENDBERUFSHILFE** ist im Bereich des SGB VIII §§11 bis §13 unter den Maßnahmen der Jugendsozialarbeit zu verorten. In der Jugendsozialarbeit werden junge, benachteiligte Menschen betreut, die Unterstützung im schulischen, beruflichen oder auch sozialen Bereich benötigen. Hier findet sich auch die Jugendberufshilfe wieder, als eine ganzheitliche Unterstützung eines jungen Menschen beim Übergang von der Schule in die Ausbildung oder den Beruf. Die Landesnetzwerkstelle RÜMSA hat mit Frau Schneider u.a. über die praktische Umsetzung der Jugendberufshilfe in Mansfeld-Südharz gesprochen.

Vertiefende Literatur:

Münder, Johannes; Hofmann, Albert:

„Jugendberufshilfe zwischen SGB III, SGB II und SGB VIII“,

www.boeckler.de/pdf/p_study_hbs_353.pdf

[abgerufen am 17.04.2019]

Mairhofer, Andreas:

„Angebote und Strukturen der Jugendberufshilfe –

Eine Forschungsübersicht“,

www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/64_Jugendberufshilfe.pdf

[abgerufen am 17.04.2019]

Landesnetzwerkstelle RÜMSA (LNS): Wie gestalten Sie gemeinsam mit den Kooperationspartnern*innen eine funktionierende, rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit, um junge Menschen mit multiplen Problemlagen zu unterstützen?

Sabine Schneider: Wir haben uns für eine virtuelle Jugendberufsagentur entschieden, weil wir ein Flächenlandkreis sind. Wir gehen davon aus, dass wir junge Menschen besser über die virtuelle Variante erreichen können und eine größere Reichweite erzielen. Zum anderen ist es auch so, dass junge Menschen vielleicht gar nicht direkt in Erwägung ziehen, in eine Behörde zu kommen, sondern sich vielmehr langsam an das Thema herantasten. Es ist somit als ein erster Schritt anzusehen. Natürlich ist es so, dass wir nicht auf jede Frage, die gestellt wird, so detailliert antworten können, dass der junge Mensch zufrieden ist. Ein Vorantasten ist erstmal maßgeblich, von einer Ansprechperson hin zur Durchwahl bis hin zu den Öffnungszeiten. Der Weg muss erstmal geebnet werden. Die virtuelle Jugendberufsagentur ist noch im Aufbau, gerade was die Ansprache der jungen Menschen angeht. Speziell die Öffentlichkeitsarbeit wird noch ausgebaut werden. Gleichwohl muss man sagen, dass alle Partner – also Jobcenter, Agentur für Arbeit und auch das Jugendamt – sich verlässlich in die Kooperation einbringen. Ebenso die Netzwerkpartner und die Berufsberatung, die nun mal direkt an den Schulen angesiedelt ist. Und wenn es dann um konkrete eilige Fallberatungen geht, ist die erste Variante, einfach den Telefonhörer in die Hand zu nehmen und mit den Kollegen*innen im direkten Kontakt zu sprechen, natürlich unter Berücksichti-

gung der Datenschutzbestimmungen. Unabhängig von RÜMSA existiert im Landkreis seit etlichen Jahren eine Vereinbarung zwischen Jobcenter, Gesundheitsamt, Sozialamt und Jugendamt. In diesem Rahmen finden in regelmäßigen Abständen (ca. aller 2 Monate) Treffen statt, um u.a. anonymisierte Fallbesprechungen durchzuführen. An diesen Sitzungen nehmen ebenso die Schuldnerberatung, Suchtberatung, Insolvenzberatung, der sozialpsychiatrische Dienst sowie das Sozialamt durch Träger des §67 SGB XII teil. Es geht thematisch hierbei nicht nur um junge Menschen, sondern auch um über 25-Jährige betreute Menschen. Darüber hinaus werden Informationen und Angebote der Partner ausgetauscht, allgemeine Fragen geklärt. Es gibt auch Fälle, die anlassbezogen zu einem konkreten Termin mit beteiligten Netzwerkpartnern besprochen werden, unter Beachtung von Datenschutz.

Wir sind gerade dabei, gezielt über RÜMSA die gemeinsamen Fallberatungen noch einmal aufzustellen bzw. zu überdenken. Zu diesem Zweck planen wir eine moderierte Veranstaltung, an der alle drei Rechtskreise teilnehmen und die kollegiale Fallberatung als Instrument verinnerlicht werden sollen.

Landesnetzwerkstelle: Wie wird RÜMSA im Rahmen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit mit in die Jugendhilfeplanung aufgenommen?

Schneider: Wir sind gerade dabei für die kommenden Jahre den Teilplan Jugendförderung zu erstellen. Es wird dazu eine Übersicht der Angebote erarbeitet, aus der Bedarfe und die verschiedenen Beteiligungsformate abgeleitet werden. Die einzelnen Controllingelemente in der Jugendhilfeplanung liegen natürlich auch als Ba-

sisdaten für die Koordinierungsstelle RÜMSA vor, z.B. Zahlen der Schulpflichtverletzungen oder der Jugendgerichtshilfe. Die Daten aus der Jugendhilfeplanung bilden schlussendlich die Grundlage für einige der in der Handlungssäule II entstandenen Projekte.

§67 SGB XII definiert leistungsberechtigte Personen anhand besonderer Lebensverhältnisse kombiniert mit sozialen Schwierigkeiten. Das Sozialamt ist als wichtiger Kooperationspartner bei der allumfassenden Beratung und Betreuung von jungen Menschen mitzudenken und zu involvieren.

Landesnetzwerkstelle: Welche Herausforderungen und Schwerpunkte sehen Sie zukünftig im Bereich des SGB VIII in diesem Zusammenhang?

Schneider: Wir sind ein Landkreis, der geprägt ist vom Demografiewandel und von einer hohen Arbeitslosigkeit. Dieser Kreislauf der Arbeitslosigkeit spiegelt sich auch in der Entwicklung der Jugendhilfe wider. Und selbst wenn viele jungen Menschen weggehen und die Anzahl von ihnen vielleicht weniger wird, bedeutet weniger Jugendliche nicht gleich weniger Probleme. Das merken wir ganz deutlich in den Hilfen zur Erziehung. Junge Menschen werden geprägt durch das Umfeld in dem sie leben. Und wenn ich eine hohe Arbeitslosigkeit habe, dann führt es oft zu einer Eigendynamik der Benachteiligung. Somit kommt es immer häufiger dazu, dass junge Menschen keinen Schulabschluss schaffen und Unterstützung benötigen, sowohl im Rahmen der Hilfen zur Erziehung als auch im Rahmen ausgleichender Maßnahmen der verschiedenen Benachteiligungen.

Gerade in diesem Kontext geht es oft nur zusammen mit den anderen Rechtskreisen, da inzwischen so gut wie allen Beteiligten klar ist, dass eine berufliche Integration nicht ohne eine soziale Integration gelingen kann. Hier müssen Synergien und Abstimmungsprozesse geschaffen werden.

Eine Problematik, die sich durch alle gesellschaftlichen

Die **Schülerwerkstätten** werden über die Handlungssäule II von RÜMSA installiert. RÜMSA ermöglicht den nach Handlungssäule I geförderten Kommunen die Beantragung eines regionalen Förderbudgets, in dessen Rahmen sie regionale Förderschwerpunkte setzen und auf der Grundlage von Ideenwettbewerben Projektkonzepte auswählen und zur Förderung vorschlagen können. Es handelt es sich hierbei um regionale Förderbudgets zur Erprobung und Verfestigung von Modellen und Initiativen zur Berufsorientierung, Übergangsgestaltung und Ausbildungsgestaltung im Rahmen der kommunalen Übergangsmanagementkonzepte. Träger von Projekten im Rahmen der regionalen Förderbudgets sollen grundsätzlich freie Träger oder Wirtschafts- und Sozialpartner sein. Bis zu 20 v. H. des regionalen Förderbudgets können durch Personal der nach Handlungssäule I geförderten Kommunen und ihrer Eigenbetriebe umgesetzt werden.

Schichten hindurchzieht ist beispielsweise die Schulverweigerung. An dieser Stelle ist natürlich die Schule selbst involviert, ebenso das Jugendamt durch etwaige Hilfen zur Erziehung. Wir kooperieren hier sehr eng mit dem Landesschulamt. Die Vernetzung und die weitergehende enge Zusammenarbeit sind maßgeblich, da wir nur so eine Chance haben, wirksam zu werden.

Landesnetzwerkstelle: Wie fördern Sie die Zusammenarbeit mit dem Landesschulamt Sachsen-Anhalt und den Schulen in Mansfeld-Südharz?

Schneider: Im Kontext RÜMSA nehme ich unsere Ansprechperson des Landesschulamtes wahr, die aktiv beteiligt ist und regelmäßig an der Steuerungsgruppe des Landkreises teilnimmt. Wir versuchen aktuell über RÜMSA die **SCHÜLERWERKSTÄTTEN** zu etablieren. Dieser Ansatz ist gerade im Jugendhilfeausschuss vorgestellt und hinreichend diskutiert worden. Ebenso fungiert das Landesschulamt als Brückenbauer zwischen RÜMSA und den Schulen. Hierzu muss aber erwähnt werden, dass die Projektidee „Schülerwerkstätten“ von den Schulen und den Schulsozialarbeiter*innen selbst angeschoben wurde. Der Wunsch von vielen Netzwerkpartner*innen war, ein Modell zu installieren, das eingeschaltet wird, wenn die Schulsozialarbeit an ihre Grenzen kommt.

Landesnetzwerkstelle: In welchem Bereich ist die Jugendberufshilfe im Jugendamt in Mansfeld-Südharz angegliedert? Welche Maßnahmen der Jugendberufshilfe werden aktuell umgesetzt?

Schneider: RÜMSA ist mit der Steuerungsgruppe ein Teil der Jugendberufshilfe, dort bin ich für den Rechtskreis SGB VIII als Jugendamtsleitung vertreten. Ansonsten ist die Jugendberufshilfe hauptsächlich im Bereich der Jugendförderung angegliedert, sprich **§11 bis §14 SGB VIII**. Zu beachten ist allerdings, dass mit Inkrafttreten des SGB II das Jugendamt eine **NACH-RANGIGE FUNKTION** innehat. Wenn der §10 SGB VIII in Verbindung mit dem §16 SGB II greift, sind Maßnahmen der Jugendhilfe nachrangig. Trotz allem gibt es ►



In der Kinder- und Jugendhilfe kann unter den §§ 11-14 SGB VIII subsummiert werden (beispielhaft):

- Jugendsozialarbeit
- Jugendberatung
- Jugendberufshilfe
- Schulsozialarbeit
- Jugendkoordination
- Aufsuchende Jugendarbeit (Streetwork)
- Offene Treffpunktarbeit/Gruppenarbeit
- sozialpädagogische Gruppenarbeit

Vertiefende Literatur:

Kunkel, Peter-Christian: „Was bleibt von §13 SGB VIII neben SGB II und III?“, <http://www.sgbviii.de/files/SGB%20VIII/PDF/S156.pdf> [abgerufen am 17.04.2019]

bestimmte Fallkonstellationen, bei denen das SGB II nicht fördern kann, da die Leistungsvoraussetzungen nicht vorhanden sind. Über sonstige weitere Leistungen, das Fachkräfteprogramm und über das Jugendamt ist vor etlichen Jahren ein Modul im Landkreis geschaffen worden: die „Jugendwerkstatt CJD“. Über dieses Modul sind drei bis vier Rechtskreise verbunden. Es handelt sich um eine zertifizierte Maßnahme nach §45 SGB III als niedrigschwelliges Angebot für junge Menschen, gefördert durch das Jobcenter oder die Agentur für Arbeit. Es gibt aber auch Konstellationen, bei denen klar wird, dass beispielsweise die Persönlichkeitsentwicklung noch nicht abgeschlossen ist oder ein ergänzender Ansatz über die Hilfen zur Erziehung sinnvoll wäre. Ebenso gibt es die Sachlage, dass der junge Mensch kein SGB II Leistungsempfänger ist. Dann ist die Jugendberufshilfe gefragt. Um ein entsprechendes Angebot vorzuhalten, gliedern wir uns dort mit an. Ebenso kann es aber auch um die gesellschaftliche Teilhabe nach §67 SGB XII gehen, auch wenn diese Fälle nur vereinzelt vorkommen. ■

Interview 4

Name: Cornelia Rohrbeck

Funktion: Abteilungsleiterin Bildung und Planung beim Fachdienst Jugend und Bildung des Landkreises Wittenberg

„Junge Geflüchtete am Übergang Schule-Ausbildung/Beruf – Herausforderungen und Lösungsansätze“

Die Landesnetzwerkstelle RÜMSA ist im Gespräch mit Frau Rohrbeck gezielt der Frage nachgegangen, welche besonderen Herausforderungen sich für junge Geflüchtete im Leistungsbereich des SGB VIII ergeben. Um gleiche Grundvoraussetzungen zu ermöglichen, sind eine funktionierende Netzwerkarbeit sowie vielfältige weitere Unterstützungsangebote notwendig. Am Beispiel des Landkreises Wittenberg berichtet Frau Rohrbeck aus der praktischen Arbeit heraus, erläutert Lösungsansätze und ermöglicht einen ganzheitlichen Blick auf die Thematik „junge Geflüchtete.“

Landesnetzwerkstelle RÜMSA (LNS): Welche Herausforderungen kommen auf ein Jugendamt im Umgang mit unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen (UMAs) zu?

Cornelia Rohrbeck: Bei unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen übernimmt das Jugendamt in der Regel die Vormundschaft, die vom Gericht bestellt wird. Damit umfasst das Aufgabenfeld einen umfangreichen Prozess, hinsichtlich der Unterbringung der jungen Menschen in Heimeinrichtungen, je nach Alter die Schulanmeldung, die Begleitung beim Asylverfahren und bei Ablehnung gegebenenfalls die Begleitung beim Klageverfahren. Grundsätzlich ergeben sich bei jungen Geflüchteten andere Herausforderungen, als

bei deutschen Jugendlichen. Dies hängt insbesondere mit dem kulturellen Hintergrund und den sprachlichen Voraussetzungen zusammen. Ihnen sind zu Beginn die Strukturen, Normen und Regeln in Deutschland unbekannt, sodass sie diese erst verstehen und lernen müssen. Oftmals ist es ihnen wichtig zeitnah eine Arbeit zu finden, da auch die finanzielle Unterstützung der Familien in den Heimatländern Priorität hat. Deshalb müssen die Jugendlichen für die Themen Schulpflicht in Deutschland sowie Relevanz einer Ausbildung sensibilisiert werden. Zudem sind viele Jugendliche aufgrund ihrer Fluchterfahrungen traumatisiert, weshalb eine Traumatherapie zielführend und notwendig ist.

.....
Landesnetzwerkstelle: Bei erreichter Volljährigkeit endet die gesetzliche Vormundschaft. Viele junge Geflüchtete haben kein Unterstützungsnetzwerk vor Ort. Was bieten Sie in Wittenberg an?

Rohrbeck: Nach Ende der gesetzlichen Vormundschaft haben die jungen Erwachsenen die Möglichkeit entsprechend § 41 SGB VIII einen Antrag auf Hilfe für junge Volljährige zu stellen. Die Jugendlichen werden über diese Option durch die Vormünder informiert, da die Hilfe über das 18. Lebensjahr hinaus im Rahmen der Verselbstständigung notwendig ist (z.B. aufgrund der Sprachbarrieren). Bei Bewilligung des Antrages (in der Regel für 6 Monate) erhalten sie dann weiterhin 2-3-mal wöchentlich eine ambulante Betreuung durch freie Träger der Jugendhilfe. Darüber hinaus ist es wichtig, dass sich die jungen Menschen bereits langfristig ein Netzwerk aufbauen. Im Landkreis Wittenberg gibt es

ein langjähriges Unterstützungsnetzwerk, beispielsweise bestehend aus dem Jugendmigrationsdienst, der Beratungsstelle ENTER, spezifischen Beratungsstellen für Migrant*innen sowie ehrenamtlichen Paten*innen und Unterstützer*innen. Die vom Landkreis initiierte Beratungsstelle ENTER fokussiert ihr Angebot auf die individuelle Stabilisierung und Stärkung besonders benachteiligter junger Menschen entsprechend § 13 SGB VIII. Ziel ist es dabei, junge Menschen am Übergang zwischen Schule und Beruf nachhaltig sozial und beruflich zu integrieren sowie schulverweigerndes Verhalten zu reduzieren.

Die Jugendlichen werden vor Eintritt in die Volljährigkeit über diese Anlaufstellen informiert und dafür sensibilisiert, diese zu nutzen. Große Schwierigkeiten bestehen insbesondere bei den Personen, welche nicht bleibeberechtig sind. Diese werden nach Eintritt der Volljährigkeit in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises untergebracht, da sie aufgrund ihres Status keinen eigenen Wohnraum in Anspruch nehmen können. Weite Wege zum Berufsschulzentrum oder dem Ausbildungsbetrieb sind hier die Konsequenz. Die Sozialarbeiter*innen des Fachdienstes Asyl- und Ausländerangelegenheiten versuchen sie in diesem Fall weiter zu unterstützen und zu begleiten.

Landesnetzwerkstelle: Welche weiteren Möglichkeiten über die Hilfe für junge Volljährige hinaus gibt es, um den Menschen mit Fluchterfahrung den Übergang von der Schule in den Beruf zu erleichtern?

Rohrbeck: Zum einen sind hier Strukturen und Angebote zu nennen, die bereits langjährig bestehen und nicht spezifisch für die Zielgruppe der jungen **GEFLÜCHTETEN**

konzipiert wurden, sondern in der Regel einem großen Personenkreis zur Verfügung stehen. Exemplarisch kann hier auf Maßnahmen der Agentur für Arbeit und des Jobcenters verwiesen werden (Berufsberatung der Agentur für Arbeit, berufspsychologischer Test, Unterstützung beim Zusammenstellen von Bewerbungsunterlagen) sowie Bewerbungstraining bei freien Trägern (im Landkreis Wittenberg zum Beispiel bei der Deutschen Angestellten-Akademie). Während einer Ausbildung besteht zudem die Möglichkeit Förderung im Rahmen der Maßnahmen ZaA (Zukunftschance assistierte Ausbildung) oder AbH (ausbildungsbegleitende Hilfen) zu beantragen.

Des Weiteren gibt es in Sachsen-Anhalt verschiedene landesweite Projekte und Beratungsangebote, wie beispielsweise „KAUSA – Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration“, bei dem Jugendlichen mit Migrationshintergrund durch Workshops gezielt auf das Ausbildungs- und Berufsleben vorbereitet werden. Für einen regelmäßigen Austausch sowie eine abgestimmte Zusammenarbeit, basierend auf einer Kooperationsvereinbarung, wurden die zuständigen Mitarbeiter*innen der KAUSA Servicestelle in die bestehenden Arbeits- und Steuerungsgruppen des Landkreises einbezogen. ►

Vertiefung zu der Thematik:

González Méndez de Vigo, Nerea; Karpenstein, Johanna; Schmidt, Johanna: „Junge Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben begleiten – Ein Leitfaden für Fachkräfte“, [b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/BumF-Leitfaden___Junge_Gefl%C3%BChtete_-05_2017.pdf](https://www.bumf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/BumF-Leitfaden___Junge_Gefl%C3%BChtete_-05_2017.pdf) [abgerufen am 17.04.2018]

Darüber hinaus wurden aufgrund der bestehenden Bedarfe und Herausforderungen auch landkreiseigene Projekte und Angebote geschaffen. Zu nennen ist hier beispielsweise das Projekt "Meine Chance" - Berufsorientierung und Berufswegeplanung für neu zugewanderte junge Geflüchtete, Migrantinnen und Migranten am Berufsschulzentrum in Wittenberg, welches auf Grundlage eines Ideenwettbewerbes im Rahmen des Landesprogramms „Regionales Übergangsmanagement Sachsen-Anhalt (RÜMSA)“ entwickelt wurde. Ziel ist es hier, durch effektive Berufsorientierung und sozialpädagogische Begleitung sowie mittels berufsbezogener Sprachförderung einen adäquaten Einstieg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Die jungen Menschen werden an die duale Ausbildung herangeführt, erhalten eine individuelle Kompetenzförderung sowie ein umfassendes Bewerbungscoaching. Weiterhin können die Teilnehmer*innen verschiedene Betriebe besichtigen, Praktika absolvieren und unterschiedliche Berufsfelder kennenlernen. Das Projekt ist dabei sehr erfolgreich. Insgesamt konnte bereits bei 13 Teilnehmer*innen eine erfolgreiche berufliche Integration erreicht werden. Sechs Jugendliche konnten in Ausbildung gebracht werden und sieben Jugendliche wechselten in eine höhere Schulform an der Berufsschule in Wittenberg.

Weiterhin wurden im Zuge des Projektes RÜMSA verschiedene Instrumente entwickelt (z.B. eine Datenbank zu Berufsorientierungsangeboten im Landkreis sowie eine Praktikumsbörse), die den Übergang von der Schule in das Arbeitsleben erleichtern sollen. Diese Angebote sind für alle jungen Menschen im Landkreis Wittenberg konzipiert wurden und sollen natürlich auch

von jungen Geflüchteten und deren Unterstützer*innen genutzt werden.

.....
Landesnetzwerkstelle: Angebote aus einer Hand durch eine Jugendberufsagentur ist das Hauptziel von RÜMSA. Welche Chancen und Möglichkeiten ergeben sich durch diese Strukturen für junge Geflüchtete?

Rohrbeck: Mit der Eröffnung der Jugendberufsagentur im Landkreis Wittenberg im Oktober 2019 sollen alle Jugendlichen und junge Erwachsene zielgruppengerecht nach den Leistungen des SGB II, III und VIII beraten und betreut werden. Vertreten sind dabei Mitarbeiter*innen aus allen drei Rechtskreisen sowie Netzwerkpartner (z.B. ENTER-Beratungsstelle, Suchtprävention) mit ihren individuellen Angeboten, die eine bedarfsgerechte rechtskreisübergreifende Fallbearbeitung und Zusammenarbeit sicherstellen sollen. Im Rahmen einer Hospitationsreise nach Kiel konnte der Landkreis eine bereits über mehrere Jahre bestehende Jugendberufsagentur kennenlernen. Ein zentraler Anlaufpunkt für junge Geflüchtete zu allen Fragen am Übergang Schule-Beruf erbrachte dort positive Synergieeffekte, insbesondere durch den niedrigschwelligen Zugang und die räumliche Nähe aller relevanten Ansprechpersonen für den Jugendlichen an einem Ort.

Für die Beratung und Betreuung von Geflüchteten setzen alle Rechtskreise bislang spezialisierte Mitarbeitenden ein. Aufgrund der besonderen Bedarfe von Geflüchteten unterschiedlicher Altersgruppen werden diese durch die Ausgestaltung arbeitsmarktpolitischer Instrumente und Wege zur engen Verknüpfung von Spracherwerb, beruflicher Orientierung und Praxiserprobung in Unternehmen unterstützt. Es ist daher wichtig, dass



bestehende Kompetenzen und Qualifikationen dieser Mitarbeiter*innen in die neu zu gründende Jugendberufsagentur übergehen.

Landesnetzwerkstelle: Welche Erfahrungen und Lösungsansätze gibt es, um jungen Geflüchteten einen lückenlosen Bildungsweg zu ermöglichen?

Rohrbeck: Oftmals ist die Gestaltung eines lückenlosen Bildungsweges für junge Geflüchtete aufgrund struktureller und finanzieller Herausforderungen schwierig oder gar nicht möglich. Seit 2016 beschäftigt der Landkreis im Rahmen des Bundesprogrammes „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ eine Bildungskoordinatorin, deren Aufgabe unter anderem darin besteht in politischen Gremien und Ausschüssen Bedarfe und Lücken auf Grundlage von Daten und Fakten aufzuzeigen. Damit frühzeitig die Weichen für einen erfolgreichen Einstieg in das Bildungssystem gestellt sowie nachhaltiger Schulerfolg gesichert werden kann, sollte insbesondere die Förderung und Begleitung der sprachlichen Entwicklung ein wesentliches Ziel darstellen. Wird jedoch der erhöhte Lehrermangel an den Schulen betrachtet muss festgestellt werden, dass die vom Land Sachsen-Anhalt bereitgestellten Ressourcen nicht ausreichend sind, um die vorhandenen Bedarfe an den Schulen zu decken. Dies umfasst neben dringend notwendigen personellen Ressourcen für die Schulen, in Form von Sprachlehrkräften, Lehrkräften, Schulsozialarbeiter*innen und weiteren pädagogischen Mitarbeitenden, auch eine gesicherte und langfristige Finanzierung für Projekte und Maßnahmen an den Schulen. Zur Unterstützung der sprachlichen Bildung von Kindern und Jugendlichen in allen Schulfor-

men hat der Landkreis ein eigenes Sprachförderkonzept „Deutsch als Zweitsprache“ entwickelt. Ziel war hierbei die Ermöglichung flächendeckender und wirkungsvoller Sprachförderangebote für alle Schüler*innen. Dabei wurden die Bedingungen, welche mit einem Flächenlandkreis einhergehen sowie die individuellen Bedarfe der jeweiligen Schulformen berücksichtigt. Neben einem Beschulungsangebot mit Sprachförderung für die Berufsschule hat der Landkreis die Notwendigkeit einer mobilen Fachkraft für den Grundschulbereich aufgezeigt, welche bedarfsorientiert an den Schulen die pädagogischen Fachkräfte bei der Sprachförderung unterstützt. Die zur Umsetzung des Konzepts erforderlichen Landesmittel wurden hierfür jedoch nicht bewilligt, da der Einsatz von Lehrkräften an Schulen eine hoheitliche Aufgabe des Landes ist. Da für die jungen Geflüchteten dennoch eine Verbesserung der schulischen Situation erreicht werden sollte, hat der Landkreis in Kooperation mit weiteren Partnern ein eigenes schulergänzendes Sprachförderangebot für Schüler*innen der BVJ-S Klassen seit dem Schuljahr 2016/17 initiiert. Ein wichtiger Erfolgsfaktor, um jungen Geflüchteten einen lückenlosen Bildungsweg zu ermöglichen, ist somit eine abgestimmte Netzwerkarbeit. Um gemeinsam an Herausforderungen zu arbeiten und Lücken zu identifizieren, müssen sich alle Akteure gegenseitig kennen und einen regelmäßigen Austausch pflegen.

Landesnetzwerkstelle: In welchen Bereichen sehen Sie Anpassungsbedarfe bei den angebotenen Maßnahmen, um zukünftig alle jungen Geflüchteten zu erreichen?

Rohrbeck: Die meisten Fördermöglichkeiten, Angebote und Maßnahmen am Übergang Schule-Beruf enden

bei der erfolgreichen Integration junger Geflüchteter in Ausbildung oder Arbeit. Im Landkreis wurde der Bedarf erkannt, junge Geflüchtete auch während der Ausbildung effektiv zu begleiten und im Prozess der Verselbständigung zu unterstützen. Wünschenswert wären in diesem Zusammenhang feste Ansprechpartner für die Jugendlichen, welche unter anderem beim Erlernen der Fachsprache sowie dem Nacharbeiten der Unterrichtsinhalte unterstützen könnten. Seitens der Unternehmen geht die Einstellung junger Geflüchteter aufgrund des oftmals schwierigen Aufenthaltsrechtlichen Status mit einem größeren formalen Aufwand einher, was diese an einer Einstellung hindern kann. Somit wäre ein/e feste/r **ANSPRECHPARTNER*IN**, welcher die Unternehmen zu aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen berät und als Schnittstelle zwischen dem Jugendlichen und dem Unternehmen fungiert für alle Beteiligten gewinnbringend.

Weiterhin werden Anpassungsbedarfe im Bereich der Freizeitmöglichkeiten für junge Menschen gesehen. Über das Bundesprogramm „Willkommen bei Freunden“ konnte der Landkreis einen Workshop mit Geflüchteten am Berufsschulzentrum in Wittenberg durchführen, mit dem Ziel ihre Wünsche und Perspektiven zu erfragen. Dabei wurde deutlich, dass sich die Jugendlichen mehr Begegnungsmöglichkeiten mit deutschen Schüler*innen wünschen und Freizeitangebote zum Teil fehlen oder aufgrund des Aufenthaltsrechtlichen Status nicht in Anspruch genommen werden können (z.B. Abschluss eines Vertrages im Fitnessstudio). Viele Angebote sind zudem in der Kreisstadt Wittenberg zentriert, während in den ländlichen Regionen weniger Möglichkeiten bestehen. Die fehlende Mobilität der Jugendlichen und die weiten Wege durch den Flächenlandkreis erschweren die Teilnahme an Freizeitangeboten. Damit sowohl die schulische als auch berufliche

Integration gelingt, sind gesellschaftliche und soziale Teilhabe wichtige Aspekte für einen zielgruppen- und altersgerechten Ausbau der Angebote. Ein besonderer Bedarf ist insbesondere für Schüler*innen im Berufsschulalter festzustellen, denn in den Ganztagschulen im Sekundarschulbereich werden bereits umfangreiche

Mit dem Landesprogramm „Zukunftschance Assistierte Ausbildung“ werden Jugendliche mit schwierigen Ausgangsbedingungen und hohem Förderbedarf durch entsprechende Vorbereitung und intensive sozialpädagogische Begleitung darin unterstützt, erfolgreich eine reguläre Ausbildung zu absolvieren. Die Betreuung erfolgt hierbei ganzheitlich und individualisiert durch einen Bildungsträger als zentrale Kontakt- und Anlaufstelle sowohl für den/die Jugendliche als auch den ausbildenden Betrieb. Durch das Programm werden u.a. für Teilnehmer/innen mit Migrationshintergrund, insbesondere junge Geflüchtete, und Jugendliche mit Behinderungen besondere Unterstützungsangebote vorgehalten.

Vertiefende Informationen zu ZaA:

<https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/arbeit/berufsorientierung-ausbildung/assistierte-ausbildung/>

[abgerufen am 20.05.2019]

re Freizeitangebote in Form von Projekten vorgehalten (z.B. Schwimm- und Fahrradlernkurse in Kooperation mit Initiativen und Vereinen, wie dem Kreissportbund). Positive Erfahrungen hat der Landkreis außerdem mit den Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen gesammelt, die von jungen Geflüchteten sehr gut besucht und angenommen werden.

Grundsätzlich ist zu beobachten, dass die Zielgruppen nicht alle Möglichkeiten und Angebote im Landkreis kennen. Im Rahmen der ersten Bildungskonferenz 2018

„Im Landkreis wurde der Bedarf erkannt, junge Geflüchtete auch während der Ausbildung effektiv zu begleiten und im Prozess der Verselbständigung zu unterstützen.“

– Cornelia Rohrbeck

wurden die Initiierung regionaler Messen zu Freizeit- und Sportangeboten sowie die Bestandsaufnahme vorhandener Angebote und das Aufzeigen dieser Angebote angeregt. Weiterhin sollten Kooperationen zwischen schulischen und außerschulischen Akteuren ausgebaut werden.

Landesnetzwerkstelle: Beschreiben Sie die Netzwerkarbeit im Landkreis Wittenberg, um junge Menschen mit Multiproblemlagen bei allen Bedarfen zu unterstützen.

Rohrbeck: Im Landkreis Wittenberg bestehen zahlreiche Arbeits- und Steuerungsgruppen sowie Gremien, bei denen Akteure innerhalb der Kreisverwaltung sowie externe Partner zusammenkommen, um gemeinsam an unterschiedlichen Herausforderungen zu arbeiten und einen regelmäßigen Austausch sicherzustellen. Dabei erstreckt sich die Netzwerkarbeit vom frühkindlichen Bereich über Netzwerke zum Thema schulische Förderung, den Übergang von der Schule in den Beruf sowie die Beschäftigungsförderung. Weiterhin gibt es Arbeitsgruppen, welche die Zielgruppe Menschen mit Migrationshintergrund fokussieren. Dabei arbeiten je nach Themenfeld viele verschiedene Akteure miteinander. Dies schließt verschiedene Institutionen und Behörden (z. B. Fachdienste der Kreisverwaltung, Vertreter*innen von Kommunen, Jobcenter), Vereine (z. B. Sportvereine, interkulturelle Vereine, nachbarschaftliche Vereine, soziale Vereine), Bildungsträger und Träger der Wohlfahrtspflege, Vertreter*innen von Unternehmen (z. B. Wohnungsunternehmen) und Unternehmensverbänden (z. B. IHK), Migrantenorganisationen, ehrenamtliche Initiativen und politische Akteure mit ein. Zu nennen ist hier beispielsweise die Steuerungsgruppe des Landkreises, die im Rahmen des Bundesprogrammes der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung „Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge“ entstanden ist. Ver-

schiedene Fachdienste des Landkreises Wittenberg, die Koordinierungsstelle Migration sowie das Jobcenter und die Bundesagentur für Arbeit haben sich im Oktober 2016 im Rahmen der Beteiligung an diesem Programm zu einer Steuerungsgruppe zusammengeschlossen, um gemeinsam Strategien für die Integration zu entwickeln. Im Mittelpunkt stand dabei, wie junge Geflüchtete zwischen 15 und 24 Jahren auf ihrem Weg in ein selbstständiges Erwachsenen- und Berufsleben begleitet und unterstützt werden können. Im Rahmen des Programmes wurden unter anderem Fortbildungsangebote für Fachkräfte geschaffen, eine Hospitationsreise zu den regionalen Berufsbildungszentren in Kiel organisiert sowie Workshops mit jungen Geflüchteten durchgeführt. Vor dem Hintergrund, die Arbeiten nachhaltig zu gestalten, wurde diese kommunale Steuerungsgruppe auch nach Projektende verstetigt. Im Rahmen der Netzwerkarbeit ist es ebenso wichtig, Akteure aus der Praxis einzubeziehen, da sie die Herausforderungen in der Regel sehr gut beurteilen können. So wurde beispielsweise die Abschlussveranstaltung zum Projekt Willkommen bei Freunden genutzt, um gemeinsam mit regionalen Akteuren zukünftige Ziele und weitere Handlungsbedarfe der Integrationsarbeit zu besprechen.

Um Transparenz über die bestehenden Austauschformate herzustellen, arbeitet der Landkreis außerdem mit einer umfangreichen Netzwerkanalyse. Dabei handelt es sich um ein digitales Arbeitsinstrument, in dem alle Netzwerke abgebildet und mit Informationen beispielsweise zu den Aufgabenschwerpunkten, Zielstellungen, Mitgliedern, Turnus der Treffen sowie Vorsitzenden und Verantwortlichen hinterlegt sind. Diese Vorgehensweise ermöglicht es zu bestimmten Themenfeldern einfach relevante Ansprechpartner zu identifizieren, Doppelstrukturen aufzudecken und zu reduzieren. ■

Von der Theorie zur Praxis

Das Fundament einer funktionierenden Zusammenarbeit wird durch Transparenz und gegenseitiges Verständnis gelegt. Die praktische Arbeit in der **JUGENDHILFE** vor Ort ist auf der Grundlage konkreter Darstellungen handelnder Akteure vorgestellt worden. Das breite Spektrum der Aufgaben kann hierbei lediglich anhand von ausgewählten Beispielen beleuchtet werden. Deutlich wird jedoch aus allen Gesprächen mit den Experten*innen: Jugendhilfe wird individuell gestaltet. Die Rahmenbedingungen in den einzelnen Regionen sind ausschlaggebend für die konkreten Angebote, ebenso die konkreten Bedarfs- und Problemlagen. Die Hilfen zur Erziehung sind hier sicherlich als Ausnahmefall zu nennen. Der Bedarf an dieser Stelle bleibt steigend, sei es durch eine erhöhte Fallzahl oder durch komplexere, multiple Problemlagen der jungen Menschen.

Die Individualität spiegelt sich jedoch nicht nur in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten wider. Die einzelnen Sozialräume sind gleichwohl unterschiedlich zu betrachten. Stellenweise bedarf es einer anderen Herangehensweise als in den benachbarten Regionen im selben Landkreis. Die sozialen und strukturellen Gegebenheiten vor Ort haben großen Einfluss, um ein bedarfsgerechtes Unterstützungs- und Beratungsangebot „aus einer Hand“ anzubieten.

Die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen von RÜMSA ermöglicht nicht nur die Schließung von Lücken in der Maßnahmeplanung. Vielmehr werden die bestehenden Kooperationen gefestigt, das Verständnis füreinander gestärkt und vor allem der Blick auf die jungen Menschen geschärft. In der Kooperation mit der Jugendhilfe ist deren vielfältige Angebotspalette zu beachten und im Sinne einer ganzheitlichen Unterstützung voll auszuschöpfen.

Die Problemlagen der jungen Menschen haben sich in den letzten Jahren immer häufiger in multiple Hilfsbedarfe gewandelt. Die Sicherung eines regelten Einkommens ist schwer umsetzbar, wenn nicht parallel dazu die Schulden- oder Suchproblematik betrachtet wird. Zu diesem Zweck sind Netzwerke aufzubauen und zu etablieren, die neben den originären Maßnahmen der Rechtskreise auch weitere Beratungs- und Unterstützungsleistungen vorhalten bzw. anbieten. Vereinte Kräfte für das Wohl der jungen Menschen kann nur auf eine Art und Weise gelingen: Hand in Hand.

„Leitorientierung und Standards:

Zielbestimmung und Prinzipien einer modernen Jugendhilfe:

- Leistung statt Eingriff, Prävention statt Reaktion, Flexibilisierung statt Bürokratisierung, Demokratisierung statt Bevormundung
- Strategische Ziele
- Primäre und sekundäre Prävention (vorbeugende Hilfen)
- Lebensweltorientiertes Handeln
- Dezentralisierung und Regionalisierung
- Alltagsorientierung
- Partizipation und Freiwilligkeit: Alle Studien zur Entwicklung neuer Handlungsfelder in der Jugend- und Familienhilfe verweisen darauf, dass Annahme bzw. Ablehnung von Angeboten sowohl davon abhängen, ob und ggf. in welchem Umfang eine mitgestaltende Beteiligung der Adressaten zugelassen ist, als auch, ob die Angebote oktroyiert oder freiwillig angenommen werden können
- Einmischung“

Quelle: „Grundprinzipien des SGB VIII – KJHG“; <http://burkert-eulitz.de/wp-content/uploads/2013/02/Grundprinzipien-SGBVIII.pdf> [abgerufen am 17.04.2019]



Kurzdarstellung zum Landesprogramm RÜMSA

Mit dem aus dem Europäischen Sozialfonds unterstützten Landesprogramm RUMSA werden Arbeitsbündnisse auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte dabei unterstützt, zuständigkeits- und rechtskreisübergreifende Kooperations- und Unterstützungsstrukturen für Jugendliche am Übergang Schule-Beruf aufzubauen und zu verstetigen. Ziel ist, die Übergänge von der Schule über die Ausbildung in den Beruf dauerhaft so zu gestalten, dass junge Menschen nach der Schule möglichst ohne Umwege und Brüche eine berufliche Ausbildung beginnen und erfolgreich abschließen.

Weitere Informationen

www.ruemsa.sachsen-anhalt.de





Impressum

Diese Praxishilfe wurde erstellt durch die Landesnetzwerkstelle RUMSA.
Die Landesnetzwerkstelle RUMSA wird gemeinsam mit den Partnern f-bb
und isw im Verbund umgesetzt.

Herausgeber:

Institut für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung (isw) gGmbH
Seebener Strasse 22, 06114 Halle/Saale
info@isw-institut.de
www.isw-institut.de

Stand:

31. Mai 2019

Fotos:

Shutterstock



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ESF

Europäischer
Sozialfonds

HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.

www.europa.sachsen-anhalt.de